

Schutzkonzept und Arbeitshilfe gegen sexualisierte Gewalt

für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der
**Erlöser-Kirchengemeinde
Bonn-Bad Godesberg**

Prävention – Intervention – Hilfe

Fassung vom 10.06.2023

Wir danken dem Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, dass wir dessen Arbeitshilfe (2021) als Grundlage für unser Schutzkonzept verwenden dürfen.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung
2. Unser Rahmenschutzkonzept und unsere Grundhaltung zur Sexualität
3. Formen von sexualisierter Gewalt
 - 3.1. Grenzverletzungen
 - 3.2. Sexualisiert übergreifiges Verhalten
 - 3.3. Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt
 - 3.4. Täter- und Täterinnenstrategien
 - 3.5. Mögliche Anzeichen für sexuelle Gewalterfahrungen
 - 3.6. Schutz in der digitalen Welt
4. Organisationsstruktur
 - 4.1. Allgemeines Beschwerdemanagement
 - 4.2. Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche
 - 4.3. Fehlerkultur
5. Individuelle Schutzkonzepte
6. Potenzial- und Risikoanalyse
7. Umgang mit Mitarbeitenden
 - 7.1. Bewerbungsverfahren
 - 7.2. Selbstverpflichtungserklärung
 - 7.3. Abstinenz- und Abstandsgebot
 - 7.4. Führungszeugnis
 - 7.5. Schulungen
8. Verfahrenswege bei Fällen von sexualisierter Gewalt
 - 8.1. Vertrauenspersonen
 - 8.2. Synodales Interventionsteam
 - 8.3. Interventionsplan
 - 8.4. Vorgehen in Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt und/oder Kindeswohlgefährdung
 - 8.5. Sexualisierte Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden
 - 8.6. Meldepflicht
 - 8.7. Kommunikation
 - 8.8. Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Jugendämtern
9. Institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitierung
10. Evaluation und Überarbeitung
11. Anhang

1. Vorbemerkung

Mit dem hier vorgelegten Schutzkonzept nimmt die Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg (im Folgenden „Erlöser-Kirchengemeinde“) ihre Verantwortung im Blick auf Schutzbefohlene und Betroffene von sexueller Gewalt wahr. Wir tun dies im Bewusstsein, dass jeder Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu schweren und langfristig belastenden Beeinträchtigungen des Lebenswegs führen kann.

Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene in unseren Einrichtungen, Strukturen und Organisationen gemäß dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKIR) „zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ bestmöglich geschützt werden. Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene sollen vertrauenswürdige und kompetente Ansprechpersonen finden, wenn sie Hilfe brauchen.

Schweigen hilft nur den Tätern und Täterinnen. Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt erleichtern. Verharmlosung, Wegschauen, mangelnde Vorstellungskraft sowie fehlende Transparenz sind keine Optionen für uns. Gemeinsam wollen wir eine stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen im Wissen, dass Schutz nur dann wirksam sein wird, wenn sexualisierte Gewalt kein Tabuthema mehr darstellt. Die Sensibilisierung für alle Formen von sexualisierter Gewalt und das Benennen dieser Gewalt und ihrer Formen sind deshalb unabdingbar.

Die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt ist in jedem Einzelfall notwendig. Sie soll auch im gesamtgesellschaftlichen Umfeld unserer Gemeinde dazu beitragen, durch sexualisierte Gewalt in der Familie oder in Institutionen erlittenes Leid anzuerkennen und Erkenntnisse für künftige Prävention, Intervention und Aufarbeitung zu gewinnen. Wir verpflichten uns, alles uns Mögliche dafür zu tun, dass Schutzbefohlenen zugehört wird und Betroffene dabei unterstützt werden, über ihre Erfahrungen zu berichten und dass wir darauf angemessen reagieren.

2. Unser Schutzkonzept und unsere Grundhaltung zur Sexualität

Dieses Schutzkonzept der Erlöser-Kirchengemeinde hat seine Gültigkeit in Verbindung mit den bereits existierenden Schutzkonzepten der Offenen Ganztagschule „Kleeflitzer“, des Kindergartens und der Jugendarbeit der Erlöser-Kirchengemeinde.

Mitarbeitende werden unterstützt, auch bei möglichen persönlichen Befangenheiten, zur Aufklärung von Zweifeln beizutragen und hierbei auf ein für sie transparentes und für die betroffene Person neutrales Aufklärungsverfahren zurückgreifen zu können. Die Einhaltung des Arbeits- und Kirchenrechts, das Ausschöpfen von Präventionsmöglichkeiten sowie der sorgfältige und nachhaltige Umgang mit Vorfällen und Verdachtsmomenten dienen dabei als Grundlage.

Strafbarkeit im Sinn des Strafgesetzbuches (StGB) erlangt nicht nur ein Mensch, der sexuelle Handlungen mit Gewalt oder durch Gewaltandrohung erzwingt. Strafbar ist auch das Ausnutzen bestimmter Umstände, z.B. Betreuungsverhältnisse in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Vertrauensbeziehungen in der Seelsorge.

3. Formen von sexualisierter Gewalt

Es gibt ein breites Spektrum zwischen grenzberührendem und grenzüberschreitendem Verhalten bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen, auf die wir im Verlauf näher eingehen werden.

Insbesondere ist grenzüberschreitendes Verhalten oft schwer greifbar, da es hier einen großen subjektiven Beurteilungsrahmen mit erheblichen interindividuellen Unterschieden gibt. So kann eine Aussage von jemandem als harmlos empfunden werden und von jemand anderem als sexistisch. Es ist ein wichtiges Ziel dieses Schutzkonzeptes, Mitarbeitende für das Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren. Es ist uns ein besonderes Anliegen, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, wie Verhaltensweisen oder Aussagen auf andere Menschen wirken können.

3.1. Grenzverletzungen

Potenziell grenzberührende oder grenzverletzende Handlungen werden subjektiv unterschiedlich erlebt und sind nicht immer objektiv beurteilbar. Im Empfinden und Wahrnehmen spielen bisher Erlebtes und Erfahrenes eine große Rolle. Sie können auch unabsichtlich passieren, da wir in der Regel erst einmal von unserer eigenen Wahrnehmung von Grenzen ausgehen. Neben der fehlenden Sensibilität können auch mangelnde Professionalität oder die Unterschiede kultureller und religiöser Normen Gründe für die Bewertung – insbesondere als Grenzüberschreitung – sein.

Demnach können auch verletzende und unangebrachte Worte, Witze, heimliche oder vorsichtige Berührungen grenzüberschreitendes Verhalten darstellen.

Beispiele:

- Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Konfirmandenarbeit machen den Mädchen des Öfteren Komplimente und betonen dabei ihre sexuelle Attraktivität
- Ein Pfarrer stürmt bei einer Freizeit immer ohne Anklopfen in die Zimmer
- Bei der Sommerfreizeit stylen sich auch die Mitarbeiterinnen auf: eine trägt ein bauchfreies Top mit tiefem Ausschnitt, durchsichtiger Bluse und einen Minirock
- Auf einer Freizeit werden am Kennenlernabend Spiele mit viel Körperkontakt im Dunklen gespielt
- Ein Presbyter greift der Pfarrerin an die Taille
- Eine Pfarrerin legt die Hand auf das Knie von Mitarbeitenden

Solches Verhalten ist unmittelbar zu thematisieren und zu korrigieren. In diesem Schutzkonzept wird nur dann von Grenzverletzungen gesprochen, wenn nicht Kriterien für sexualisiert übergriffiges Verhalten erfüllt sind (s. 3.2).

3.2. Sexualisiert übergriffiges Verhalten

In der Regel geschieht übergriffiges Verhalten nicht versehentlich, sondern mit Absicht und ist ein persönliches Fehlverhalten. Zudem kommt es nicht selten als ein wiederholendes, missachtendes Verhalten vor.

Gründe für sexuell übergriffiges Verhalten können unterschiedlich sein, haben in den meisten Fällen aber mit der gewollten Ausübung von Macht, Gewalt oder aber der Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu tun.

Bei sexualisiert übergriffigem Verhalten ist frühzeitiges und bewusstes Wahrnehmen und Melden von Fehlverhalten unverzichtbare Voraussetzung für gezielte Interventions- und Korrekturmaßnahmen. Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Alle Situationen, in denen Menschen beginnen, sich unwohl bzw. bedrängt zu fühlen, können von beabsichtigt oder unbeabsichtigt übergriffigem Verhalten geprägt sein.

Beispiele ohne Körperkontakt:

- Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter spielt mit einer Gruppe von jungen Mädchen das Spiel „Wahrheit oder Pflicht“. Hier sollen ihm die Mädchen intime Fragen beantworten und sich gegenseitig küssen.
- Eine Jugendleiterin spricht am Lagerfeuer ohne Tabus über ihr Sexualleben mit ständig wechselnden Partnern.
- Mitarbeitende zeigen den Konfirmanden und Konfirmandinnen pornografische Videos aus dem Internet (strafbare Handlung, s. 3.3).
- Abwertendes, beleidigendes und sexualisiertes Verhalten, zum Beispiel in Kommentaren über die Figur, mit vulgären Begriffen oder mit Gesten
- Das Erstellen von Nacktfotos, Videos und anderem pornografischen Material unter Ausnutzung einer Abhängigkeit (strafbare Handlung, s. 3.3)

Beispiele mit Körperkontakt:

- In der Jugenddisco tanzt Mitarbeiter*in Jugendliche mit sexuell eindeutigen Tanzbewegungen an
- In der Gruppenstunde der Kindergruppe gibt es immer eine „Knuddelzeit“, in der alle Kinder mit der Leiterin – zwingend - kuscheln müssen
- Eine Person gibt gerne im Vorbeigehen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern einen Klaps auf das Gesäß
- Scheinbar zufällige Berührungen beispielsweise an Brust, Po, Genitalien (strafbare Handlung)
- Sexuell übergriffige Pflege

3.3. Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt im 13. Abschnitt unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zusammen (<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>). Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt können auch Körperverletzung, Nötigung, Erpressung oder sexueller Missbrauch sein. Sie können also mit und ohne Körperkontakt stattfinden.

3.4. Täter- und Täterinnenstrategien

Sexualisierte Gewalt ist kein Randphänomen. Sehr häufig sind die Täter oder Täterinnen nahestehende Personen aus dem Familien- und Freundeskreis. Mehr als 80 Prozent der Täter und Täterinnen sind nahe Bekannte oder Verwandte. Einen ebenfalls großen Anteil haben Menschen, die in Erziehungs-, Fürsorge- und Pflegekontexten arbeiten.

Es gibt keine typischen Täterpersönlichkeiten. Folgende Verhaltensweisen und Strategien können aber häufig bei Tätern und Täterinnen beobachtet werden.

Täter und Täterinnen

- suchen gezielt die Nähe zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
- zeigen ein überdurchschnittliches Engagement
- verbringen fast ihre ganze Zeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
- suchen gezielt emotional bedürftige Menschen
- bauen gezielt und geplant Beziehungs- und Vertrauensverhältnisse zu potenziellen Opfern auf
- bedienen sich des sogenannten Groomings (Anbahnungsphase) mittels Aufmerksamkeit, Anerkennung, Geschenken oder besonderen Aktivitäten
- platzieren sexuelle Themen und nehmen „zufällig“ Körperkontakt auf

- erproben im Spiel als scheinbar normal sexuelle Interaktionen
- bedienen sich psychotrop wirkender Substanzen wie Alkohol oder K.O.-Tropfen
- erzeugen Schuldgefühle (z.B. Dankeschuld)
- verpflichten zur Geheimhaltung
- sprechen Drohungen und (emotionale) Erpressungen aus
- isolieren Opfer von ihren Freunden und der Familie¹

Anhand dieser Merkmale und Strategien wird deutlich, dass es zu sexualisierter Gewalt oft gezielt und geplant kommt. Dabei suchen Täter und Täterinnen immer wieder Rechtfertigungen für ihr übergriffiges Verhalten. Oftmals fehlt es ihnen an Unrechtsbewusstsein und Empathie. Sie nutzen zur eigenen sexuellen Befriedigung ihre Macht- und Autoritätsposition aus. Ein offener Umgang mit dem Thema schränkt die Handlungsspielräume von Tätern und Täterinnen ein und stärkt die Kinder und Jugendlichen, Eltern und Fachkräfte. Aus diesem Grund wollen wir mit der Implementierung unseres Schutzkonzeptes in unserer Gemeinde sichere Orte schaffen, um potenziellen Tätern und Täterinnen keinen Raum für Grenzberührungen oder sogar Grenzüberschreitungen zu bieten.

Sexualisierte Gewalt findet größtenteils im sozialen Nahraum der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen statt. Es sind Menschen jeden Alters, jeder sozialen Schicht, unabhängig von Beruf, Herkunft oder sexueller Orientierung. Innerhalb von Gemeinden bestehen solche Täter-Opfer-Beziehungen oft zu haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen. Die Täter und Täterinnen sind oft Menschen mit tadellosem Ruf. Viele sind kirchlich oder politisch aktiv, beruflich erfolgreich oder engagiert für die Belange von Kindern und Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Niemand würde ihnen zutrauen, dass sie sich an diesen vergreifen. Viele Betroffene denken, dass ihnen niemand glaubt, da niemand so etwas von einem solchen Menschen erwarten würde.

3.5. Mögliche Anzeichen für sexuelle Gewalterfahrungen

Von sexualisierter Gewalt Betroffene müssen sich oft mehrfach überwinden, andere von ihren Erlebnissen zu berichten, um endlich Unterstützung zu erfahren. Dabei spielen Wut, Scham, Verzweiflung, Angst, Ohnmacht und Schuldgefühle eine wichtige Rolle. Insbesondere wenn Täter oder Täterinnen aus dem familiären Umfeld stammen, befürchten Kinder und Jugendliche das Zerbrechen der Familie und stecken in einem enormen Loyalitätskonflikt. Es ist für viele ein langer und schwerer Weg, jemanden zu finden, der zuhört, ihnen Glauben schenkt und Hilfe anbietet.

Zwischen Betroffenen und Tätern bzw. Täterinnen besteht immer ein Machtgefälle, zum Beispiel:

- Im Familiengefüge (Vater-Kind, Tante-Neffe, Opa-Enkelin)
- In der beruflichen oder kirchlichen Hierarchie (Gruppenleitung-Gruppenmitglied, Pfarrer/in-Konfirmand/in, Vorgesetzte/r-Mitarbeiter/in)
- In der emotionalen Abhängigkeit (Leitende-Kinder, Seelsorger/in-Hilfesuchende/r)
- In der geistigen Kapazität (Pfleger/in-Mensch mit geistiger Behinderung)
- In der körperlichen Kraft oder Bereitschaft zu aggressiven Verhalten
- Im Wissen, im sozialen Ansehen

Die folgende Liste zeigt, worin Auffälligkeiten bestehen können. Die genannten Merkmale können aber auch andere Ursachen haben. Sie sind im Einzelnen unspezifisch. Die Beispiele sollen sensibilisieren und dafür sorgen, dass man ggf. auf den/die Betroffene/n zugeht, ihnen Vertrauen und Verständnis entgegenbringt und vielleicht ein vertrauliches Gespräch anbietet. Grundsätzlich ist immer dann besondere Wachsamkeit geboten, wenn sich das Verhalten Schutzbefohlener ändert, ohne dass ein Grund dafür ersichtlich ist.

¹nach: Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert J.M. (2016). Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm. S. 115 ff.

Mögliche Anzeichen für sexuelle Gewalterfahrungen könnten sein:

- Unangemessenes sexualisiertes Verhalten
- Unangemessene sexualisierte Sprache
- Probleme mit Grenzen der Intimität und Intimsphäre anderer: das Kind, der*die Jugendliche, der*die Schutzbefohlene kommt immer wieder zu nah oder ist sehr distanziert
- Plötzlich verstärktes Schamgefühl
- Unübliches aggressives Verhalten
- Häufige oder andauernde Nervosität und Unruhe
- Der/die Betroffene wirkt verschlossen und bedrückt, zieht sich in sich zurück, teilt sich weniger als gewohnt mit
- Plötzlich veränderte Einstellung gegenüber Zärtlichkeiten, Körperkontakt und Sexualität
- Verweigerung von Hygienemaßnahmen wie Duschen und Waschen oder im Gegenteil übertriebenes Duschen und Waschen
- Meidung bestimmter Orte, Situationen und Personen
- Auf einmal keine Lust mehr zur Teilnahme an Veranstaltungen, ohne erkennbares Motiv
- Wiedereinnässen/einkoten

Darüber hinaus könnten verschiedene körperliche Merkmale auf sexuelle Gewalterfahrungen hinweisen. Dazu gehören u. a.:

- Verletzungen im Genitalbereich
- Hautprobleme
- Essprobleme
- Schlafstörungen oder Übermüdung
- Wahrnehmungsstörungen
- Sich-selbstverletzendes Verhalten wie zum Beispiel Ritzen oder das Ausreißen von Haaren
- Konzentrations- und Leistungsstörungen

(nach: „Ermutigen, Begleiten, Schützen“; Amt für Jugendarbeit EKIR)

3.6. Schutz in der digitalen Welt

Die zunehmend digitalisierte Welt der Film- und Fernsehindustrie sowie die sozialen Medien haben die Generation „Selfies“ und die sogenannten „digital natives“ enorm geprägt und beeinflussen das tägliche Leben.

Die meisten gehen unkritisch mit Bild- und Personenrechten um und sind sich der Gefahren nicht umfänglich bewusst. Digitale Medien erleichtern Grenzverschiebungen, fördern und fordern die Selbstdarstellung und verändern zudem das Beziehungsleben. Diese Veränderung durch die digitalen Medien bietet einen Nährboden für sexualisierte Gewalt. Insbesondere Täter:innen ermöglichen sie einen leichteren, unmittelbareren und ungestörteren Zugang zu ihren potenziellen Opfern.

Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum tritt in der Regel durch

- Cybergrooming (annähern/anbahnen)
- Sexting (erotische/sexuelle Textnachrichten)
- Sextortion (Erpressung und Bloßstellung)
- Sexualisierte Peer-Gewalt (Übergriffe/Gewalt unter Kindern und Jugendlichen gleichen Alters)
- Sharegewaltigung (digitale Verbreitung von sexueller Gewalt) und
- Livestream-Missbrauch

auf, um hier diese Formen kurz zu benennen.

Wir sind uns der Gefährdungsdimension der digitalen Welt bewusst und tun das Mögliche zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Wir weisen an dieser Stelle auch hin auf die Möglichkeit der Unterstützung durch die Stelle „Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“.²

4. Organisationsstruktur

Das Schutzkonzept der Erlöser-Kirchengemeinde folgt inhaltlich dem Schutzkonzept des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel und setzt dessen Vorgaben auf der Ebene der Gemeinde um. Die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Mitarbeitenden der Einrichtungen des Kirchenkreises liegen beim Kreissynodalverband (KSV) und der Superintendentin oder dem Superintendenten und wird in der Gemeinde vom Presbyterium wahrgenommen. Die jeweiligen Dienst- und Fachaufsichten sind klar geregelt und jeder/jedem Mitarbeitenden bekannt.

In diesem Rahmen sind die Verfahrenswege zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt durch das Konzept geregelt. Wiederkehrende Sensibilisierungsprozesse erfolgen innerhalb der Teams durch regelmäßige Reflexionen der eigenen Haltung und Handlungen. Dabei kommt der jeweiligen Leitung eine besondere Verantwortung zu. Die Mitarbeitenden der Gemeinde werden in die Entscheidungsprozesse aktiv einbezogen. Die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Gemeinde beim Presbyterium. Das Schutzkonzept mit allen Abläufen und Zuständigkeiten wird vom Presbyterium beschlossen, vom KSV genehmigt und der Gemeinde vorgestellt. Die Vorgaben im Schutzkonzept des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel bleiben davon unberührt. Das Presbyterium der Erlöser-Kirchengemeinde beruft mindestens eine Vertrauensperson in der Gemeinde. Diese Vertrauensperson in der Gemeinde kooperiert mit den vom KSV berufenen Vertrauenspersonen des Kirchenkreises. Diese Vertrauenspersonen der Gemeinde und des Kirchenkreises fungieren in erster Linie als „Lotsen im System“, wobei in einem konkreten Fall die Vertrauensperson der Gemeinde für eine erste Orientierung bezüglich des Sachverhalts verantwortlich ist und diese an entsprechend geschulte und beauftragte Personen weiterleitet.

4.1. Allgemeines Beschwerdemanagement

Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, klar auf Abläufe und Verantwortlichkeiten in Bezug auf das Beschwerde- und Notfallmanagement hinzuweisen. Nicht nur in Fällen von sexualisierter Gewalt ist ein klarer und transparenter Ablauf unabdingbar. Ein allgemeines Beschwerdemanagement ist elementarer Teil der Qualitätssicherung.

Beschwerden sehen wir als konstruktive Kritik an, die auf einen Missstand hinweisen. Gemeldete Missstände können somit überprüft und im Bedarfsfall behoben werden.

Beschwerden werden von dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums beziehungsweise der jeweiligen Stellvertretung schriftlich oder zur Niederschrift telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Für Beschwerden über Leitungskräfte ist der Superintendent beziehungsweise die Superintendentin zuständig.

Das allgemeine Beschwerdeverfahren ist unabhängig von Anschuldigungen, die den strafrechtlichen Bereich betreffen. In Fällen von sexualisierter Gewalt tritt immer der Interventionsplan in Kraft (**s. u. 8.3. und Anhang**).

Beschwerden und auch Fragen im Sinn dieses Schutzkonzeptes können außerdem niederschwellig von der benannten Vertrauensperson in der Gemeinde und von allen ehrenamtlich oder hauptamtlich Mitarbeitenden der Gemeinde entgegengenommen und beantwortet werden. Sind diese Personen angesprochen, wenden sie sich ihrerseits ggf. zur weiteren Information und Beratung zunächst an die Vertrauensperson in der Gemeinde oder den/die Vorsitzende/n des Presbyteriums. Eine Vertrauensperson der Gemeinde oder des Kirchenkreises unterrichtet immer zuerst die oder den Vorsitzende/n des Presbyteriums über den Eingang einer Beschwerde.

4.2. Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Im Bundeskinderschutzgesetz zur Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung laut §45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII ist geregelt, dass „zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“. Somit

² Vgl. <https://beauftragte-missbrauch.de> als unabhängiges Amt der Bundesregierung, organisatorisch angesiedelt im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Letzter Zugriff: 24.01.2023

wird das Beschwerdemanagement zur tragenden Säule bei der Umsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen.

Sich beschweren zu können und ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen und Hilfe zu bekommen. Je breiter das Verständnis von Beschwerden gefasst wird und auch klein wirkende Beschwerden ernst genommen werden, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche sich mit größeren und ernststen Problemen entsprechend mitteilen. Somit sind wir angehalten, eine beschwerdeoffene Einrichtungskultur und gleichzeitig verbindliche Verfahrensstandards zu entwickeln. Niemand darf aufgrund einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in einer anderen Art und Weise unter Druck gesetzt werden.³

Beschwerden von Kindern sind ernst zu nehmen, zu prüfen, Änderungsmöglichkeiten mit den Kindern und Jugendlichen partizipativ zu eruiieren und zu implementieren.

„Kinder und Jugendliche wenden sich in ihrem Alltag bei Sorgen, Nöten und Kritik an Menschen, denen sie vertrauen, die sie gut kennen und einschätzen können und deren Rückmeldung sie als hilfreich erleben.“⁴ Somit sind die Personen, die Kinder ansprechen, in der Regel nicht die von Vorgesetzten bestimmten Personen, sondern ihnen vertraute Menschen aus dem näheren Umfeld. Kinder und Jugendliche suchen sich diese Personen selbst aus. Aus diesem Grund sollten alle Mitarbeitenden über die geltenden Beschwerdewege informiert sein, um sicher in Krisensituationen handeln zu können.

Bei Beschwerden in Fällen von sexualisierter Gewalt ist immer eine der benannten Vertrauenspersonen der Gemeinde oder des Kirchenkreises zu informieren (s. o. 4.1. und Anhang).

4.3. Fehlerkultur

In der Erlöser-Kirchengemeinde streben wir einen konstruktiven Umgang mit Fehlern an. Wir betrachten Fehler als Chance zur Weiterentwicklung und analysieren Entstehungszusammenhänge entsprechend gewissenhaft und sachlich. Fehler sind erlaubt, aber die Suche nach den Ursachen ist unerlässlich, um erneutem Fehlverhalten entgegenzuwirken. Zugeständnisse und der offene Umgang mit Fehlern sollten auch entsprechend honoriert werden. Uns ist bewusst: Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein professionelles Beschwerdeverfahren.

Allerdings erklären wir: Fehler sind in Bezug auf sexualisierte Gewalt anders zu betrachten. Die Gemeinde hat gegenüber festgestellter sexualisierter Gewalt eine klare Null-Toleranz-Haltung. Gerade im Kontext sexualisierter Gewalt ist ein frühzeitiges Erkennen und Melden von Fehlverhalten unabdingbar, um gezielt Korrektur- und Präventionsmaßnahmen vorzunehmen. Wir streben an, dass sich alle uns anvertrauten Menschen sicher sein können, dass in Fällen von sexualisierter Gewalt nach professionellen Standards gehandelt wird.

Im Blick auf Täter und Täterinnen betonen wir: Jeder Mensch ist für sein Handeln verantwortlich und muss mit entsprechenden Konsequenzen rechnen.

5. Individuelles Schutzkonzept

Im Folgenden sind in Anlehnung an das Rahmenschutzkonzept der EKIR die wichtigsten Themen aufgelistet, die im individuellen Konzept der Erlöser-Kirchengemeinde berücksichtigt werden. Dieses Schutzkonzept und jede spätere Änderung werden dem Kreissynodalvorstand vorgelegt.

Das Schutzkonzept der Erlöser-Kirchengemeinde umfasst folgende Bausteine:

- Fehlerkultur
- Umgang mit Mitarbeitenden
- Umgang mit Schutzbefohlenen
- Selbstverpflichtungserklärungen
- Führungszeugnisse
- Vertrauenspersonen

³Vgl. Urban-Stahl, U. (2013). Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdewegen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin, S. 10ff.

⁴Ebenda

- Intervention und Interventionsplan
- Schulungen
- Meldepflicht
- Rehabilitierung und Aufarbeitung

Jeder Baustein des Schutzkonzeptes ist gleich wichtig und bildet zusammen mit den anderen Bausteinen und Schutzkonzepten der Gemeinde die Basis zur Gestaltung eines Schutzraumes für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene.

Die Weiterentwicklung und fortlaufende Thematisierung von Schutzkonzepten ist Leitungsaufgabe. Ein Schutzraum zu sein und auch zu bleiben, ist ein dynamischer Prozess, der von der Gemeindeleitung gesteuert sein soll und von allen Mitarbeitenden mitzugestalten ist.

6. Potenzial- und Risikoanalyse

Das Ziel der Potenzial- und Risikoanalyse ist es, Stärken und Schwachstellen in den einzelnen Bereichen der Gemeinde – bezogen auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt – zu erkennen und dokumentieren. Die Ergebnisse dienen der anschließenden Arbeit. Insbesondere sollen identifizierte Risiken beseitigt beziehungsweise so weit wie möglich reduziert werden.

Einige Risiken (zum Beispiel in Seelsorge- und Beratungsangeboten) sind nicht gänzlich zu vermeiden, da es sich in vielen kirchlichen Arbeitsgebieten auch um Vertrauensverhältnisse handelt, die es als solche zu schützen gilt. Wichtig ist, dass eine klare Haltung bezüglich unvermeidlicher Risiken vorherrscht. Mitarbeitende sollen sich der Risiken bewusst sein und diese in regelmäßigen Abständen thematisieren (**s. Anhang**).

7. Umgang mit Mitarbeitenden

Alle Mitarbeitenden sind für die Umsetzung des Schutzkonzeptes mitverantwortlich. Unser Ziel ist es, alle zu sensibilisieren und entsprechend ihres Arbeitsgebietes regelmäßig zu schulen. Alle beruflich Mitarbeitenden haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, bei ehrenamtlich Mitarbeitenden entscheidet das Presbyterium nach Art der Tätigkeit, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Die Selbstverpflichtungserklärung ist von allen zu unterzeichnen, die namens und im Auftrag der Erlöser-Kirchengemeinde Kontakt mit Schutzbefohlenen der Erlöser-Kirchengemeinde haben.

Der vorliegende Interventionsplan liegt allen Mitarbeitenden vor.

Im Sinne der Prävention sind uns die folgenden Themen wichtig, die stetig in den unterschiedlichen Teams Beachtung finden sollten:

- Sprache, Wortwahl, Kleidung
- Verhältnis von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Medien und soziale Netze
- Erzieherische Maßnahmen

7.1. Bewerbungsverfahren

In Vorstellungsgesprächen verweist die Erlöser-Kirchengemeinde Bewerber*innen auf die klare Haltung der Gemeinde gegenüber sexualisierter Gewalt. Neben der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und der

Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung wird im Falle einer Beschäftigung außerdem die verpflichtende Teilnahme an Schulungen im Sinn dieses Schutzkonzepts verlangt. Potenzielle Täter und Täterinnen sollen durch diese präventiven Maßnahmen abgeschreckt werden. Für die Bewerberinnen und Bewerber soll im Verlauf des Bewerbungsverfahrens klar sein, dass die Gemeinde mit grenzwahrenden Standards gegen sexualisierte Gewalt arbeitet. Im Vorstellungsgespräch ist auf die Leitlinien der Erlöser-Kirchengemeinde hinzuweisen. Die Offenheit der Bewerberinnen und Bewerber für die Problematik soll angemessen geprüft werden und eine Diskussion zu den Themen Nähe und Distanz bei der Arbeit, Grenzberührungen und -verletzungen, Rechte von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen geführt werden.

7.2. Selbstverpflichtungserklärung

Die Voraussetzung zur beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeit in der Erlöser-Kirchengemeinde ist die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (**s. Anhang**), die als erster Orientierungsrahmen für einen respektvollen, wertschätzenden und grenzachtenden Umgang dient. Mit Hilfe dieser Selbstverpflichtungserklärung soll noch einmal sensibilisiert und der Blick für die schützenswerten Belange von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen geschärft werden.

Zu Dienstbeginn verpflichten sich die beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden mit ihrer Unterschrift, das von der Erlöser-Kirchengemeinde und vom Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel gewünschte Verhalten ernst zu nehmen (**s. Anhang**). Die Kontrolle über den Bestand der Selbstverpflichtungserklärungen von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden liegt in der Zuständigkeit des Gemeindebüros und in der Verantwortung des Presbyteriums, vertreten durch die oder den Vorsitzenden. Die Selbstverpflichtungserklärungen von Pfarrerinnen und Pfarrern werden von der Superintendentur erfasst.

7.3. Abstinenz- und Abstandsgebot

Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag und dem Strafrecht (StGB) unvereinbar und daher unzulässig. Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten.

7.4. Führungszeugnis

Alle beruflich Mitarbeitenden der Erlöser-Kirchengemeinde legen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Bei den ehrenamtlich Mitarbeitenden ab dem Alter von 14 Jahren entscheidet die oder der Vorsitzende des Presbyteriums je nach Art der Tätigkeit, Dauer und Verantwortung der Mitarbeit, ob und welches Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Gemäß Bundeskinderschutzgesetz §72a SGB VIII sind alle Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, um sicherzustellen, dass keine „einschlägig“ vorbestraften Personen in diesem Tätigkeitsfeld beschäftigt werden. Dies gilt sowohl für beruflich wie auch ehrenamtlich Mitarbeitende.

Der Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel und mit ihm die Erlöser-Kirchengemeinde stellen sicher, dass diese Vorschriften eingehalten werden, und veranlassen die Vorlage des Zeugnisses bei Einstellung und die regelmäßige Wiedervorlage gemäß §30 Absatz 5 und §30a Absatz 2 des Bundeszentralregisters.

Das Gemeindebüro dokumentiert, archiviert und verwaltet die Daten entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzes. Pfarrerinnen und Pfarrer reichen das erweiterte Führungszeugnis auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt ein. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgt nach den Vorgaben der kommunalen Gebietskörperschaft (in der Regel längstens fünf Jahre) und ist vom Gemeindebüro zu initiieren⁵ (**s. Anhang**). Die Führungszeugnisse von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden der Erlöser-Kirchengemeinde werden der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums oder einem anderen von der oder dem Vorsitzenden beauftragten Mitglied des Presbyteriums zur Einsichtnahme vorgelegt. Dieser Vorgang, nicht der Inhalt des

⁵Paragraf 5 Absatz 3 Satz 1, Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Führungszeugnisses, wird im Gemeindebüro protokolliert. Dort werden auch die Fristen für eine ggf. notwendige Aktualisierung erfasst und erinnert.

7.5. Schulungen

In Schulungen werden Mitarbeitende⁶ allgemein für das Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert, für den Umgang mit einem Verdachtsfall geschult und über die internen Verfahrenswege informiert.

Die Inhalte und die Zielgruppen der einzelnen Fortbildungsmodule unterscheiden sich je nach Einsatzort und Verantwortungsbereich. Alle Mitarbeitenden nehmen nach erfolgter Anstellung/Tätigkeitsaufnahme an individuell passgenauen Schulungen teil.

In Anlehnung an die EKIR und deren Schulungsmaterialien (hinschauen-helfen-handeln) werden die Schulungen von Mitarbeitenden des Kirchenkreises durchgeführt, die im Vorfeld an den Multiplikatoren-Schulungen teilgenommen haben. Es wird drei Fortbildungsmodule geben: Basismodul – Intensivmodul – Leitungsmodul (**s. Anhang**). Die Superintendentur stellt die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben für die beruflich Mitarbeitenden im Pfarrdienst sicher. Durch die Superintendentur erfolgt eine jährliche Abfrage bezüglich Neueinstellungen und Schulungsbedarfen. Das Presbyterium der Gemeinde hat die Verantwortung für die Einhaltung dieser Rahmenbedingungen für alle anderen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Eine Wiederholung der Schulung ist nach spätestens vier Jahren notwendig, ggf. auch früher bei Wechsel des Verantwortungsbereichs hin zu höherer Verantwortung im Sinn des Schutzkonzepts. Die Zuständigkeit für die Erfassung der individuellen Schulungen liegt beim Gemeindebüro, die Verantwortung beim Presbyterium, vertreten durch die oder den Vorsitzenden.

Mitarbeitende, die im Besitz einer „Jugendleiter:innencard“ (Juleica) sind, haben diese Bausteine im Rahmen der Juleica-Schulung bereits absolviert. Nach erfolgten Neueinstellungen ist die Schulung innerhalb eines Jahres zu absolvieren. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit.

8. Verfahrenswege bei Fällen von sexualisierter Gewalt: Zuständigkeiten und eingebundene Strukturen

Die Vermutung eines Falles von sexualisierter Gewalt bedeutet eine enorme Herausforderung für alle Beteiligten. In Krisensituationen ist ein verlässlicher Interventionsplan als Handlungsleitfaden mit Schritten und Konsequenzen erforderlich. Im Folgenden verankern wir in dem vorliegenden Schutzkonzept die grundlegenden Verfahrensregelungen, die Zuständigkeiten und die einzubindenden Strukturen.

Bei einem Vorfall in der Erlöser-Kirchengemeinde liegt die Zuständigkeit zuerst beim Presbyterium, vertreten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Das Presbyterium bleibt in der Verantwortung, Superintendentin bzw. Superintendent und Interventionsteam des Kirchenkreises beraten und unterstützen bedarfsgerecht.

Die Strukturen in Form von Vertrauenspersonen des Kirchenkreises und synodalem Interventionsteam sind durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel beschlossen.

8.1. Vertrauenspersonen

Für die Gemeinde benennt das Presbyterium für jeweils vier Jahre mindestens eine volljährige Vertrauensperson aus der Gemeinde, die für Fragen, Beratung und Annahme von Beschwerden im Sinne dieses Schutzkonzepts direkt ansprechbar ist. Diese Vertrauensperson ist gehalten, sich mit den Vertrauenspersonen des Kirchenkreises ggf. wegen eines Vorfalles oder eines Verdachtsfalles im Sinn dieses Schutzkonzepts zu beraten. Die Möglichkeit, sich aus der Gemeinde direkt an eine der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises zu wenden, besteht unabhängig davon.

Im Überblick hat die Vertrauensperson der Gemeinde folgende Aufgaben:

⁶Kirchengesetz Paragraf6 Maßnahmen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt (Absatz 3 Satz 4)

- Ansprechbarkeit rund um das Thema sexualisierte Gewalt
- Anlaufstelle für Schutzbefohlene, Betroffene und Angehörige
- Anlaufstelle für Mitarbeitende
- Gegebenenfalls Weitergabe der Informationen an das Interventionsteam bei Beratungsbedarf
- Vertrauliche Beratung bei der landeskirchlichen Ansprechstelle bei Bedarf
- Bedarfsgerechte Unterstützung ehrenamtlich Mitarbeitender in Fällen begründeten Verdachts bei der landeskirchlichen Meldestelle
- Kontaktvermittlung zu flankierenden Angeboten und professionellen Hilfsangeboten

Die **Vertrauenspersonen** der Erlöser-Kirchengemeinde und des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel werden im **Anhang** genannt.

8.2. Interventionsteam

Das Interventionsteam der Gemeinde versteht sich als beratende und unterstützende Gruppe bei allen in den Abschnitten 3.1 und 3.2 charakterisierten Vorfällen. Zum Interventionsteam der Gemeinde werden fallbezogen optional und bei Verdacht auf sexualisiertes übergriffiges Verhalten im Sinne von Abschnitt 3.2 immer Personen aus dem Interventionsteam des Kirchenkreises hinzugezogen.

Dem Interventionsteam der Erlöser-Kirchengemeinde gehören folgende Personen qua Amt an:

- Pfarrerin/Pfarrer der Gemeinde
- Vertrauensperson der Gemeinde
- Der/die Vorsitzende des Presbyteriums der Erlöser-Kirchengemeinde
- Fachkompetente Mitarbeitende in relevanten Aufgabenfeldern

Im Einzelfall zu beteiligende, weitere Personen sind ggf.:

- Rechtsbeistände beteiligter Personen
- Ansprechperson der Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Eine in dem Zusammenhang erfahrene Fachkraft
- Weitere wichtige Akteure

In Verdachtsfällen und Fällen festgestellter sexualisierter Gewalt, ausgehend von einer Person im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (zum Beispiel Pfarrerin oder Pfarrer), liegt die Fallverantwortung in der Abteilung 2 des Landeskirchenamts und der juristisch ermittelnden Person.

8.3. Interventionsplan

Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene suchen sich oftmals eine vertraute Person im näheren Umfeld und öffnen sich dort, wo sie sich sicher und verstanden fühlen. Diese vertraute Person ist in der Regel nicht die Vertrauensperson. Alle ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende der Gemeinde können Fragen, Hinweise und Beschwerden entgegennehmen und an eine der Vertrauenspersonen weiterleiten (vgl. o. 4.1. und 8.1.). Daher ist es notwendig, dass alle Mitarbeitenden der Erlöser-Kirchengemeinde über die Vertrauensperson informiert sind. Es wird eine entsprechende Information öffentlich ausgehängt. Der Interventionsplan dient als strukturierter Handlungsleitfaden für ein professionelles Handeln und soll allen beteiligten Personen Handlungssicherheit bieten.

Nach einer erfolgten Intervention gemäß des Interventionsplans ist eine Aufarbeitung und gegebenenfalls die Rehabilitation essenziell. Verdachtsfälle und Fälle festgestellter sexualisierter Gewalt fügen beteiligten Personen und der Kirche großen Schaden zu. Ein Konzept zur Rehabilitation (wenn sich zum Beispiel herausstellt, dass die Beschuldigungen nicht zutreffen) ist enorm wichtig, damit verdächtige oder beschuldigte Personen in ihrer sozialen oder auch ökonomischen Existenz nicht mehr als unvermeidbar beschädigt oder sogar vernichtet werden. Die Landeskirche und der Kirchenkreis haben insoweit zusammen mit der Erlöser-Kirchengemeinde eine große Verantwortung Vor- und Fürsorgepflicht auch und gerade gegenüber verdächtigten und beschuldigten Menschen. Aufarbeitung und Rehabilitation sind deshalb Bausteine dieses Schutzkonzeptes (s. u. 9.).

Beim Handeln in Verdachtsmomenten oder bei Meldung über einen Fall von sexualisierter Gewalt fühlen sich viele Mitarbeitende erst einmal hilflos, da sie nicht jeden Tag mit diesen Themen konfrontiert sind. Daher sind neben dem Wissen um die Strukturen Handlungsleitfäden und Schulungen enorm wichtig. An dieser Stelle wollen wir als ersten Handlungsleitfaden auf die ERNST-Formel verweisen:

Erkennen

Ruhe bewahren

Nachfragen

Sicherheit herstellen

Täter und Täterinnen stoppen und Betroffene erkennen

Das fasst die uns wichtigsten Handlungsempfehlungen in Krisensituationen zusammen (**s. Anhang**).

8.4. Vorgehen in Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt und/oder Kindeswohlgefährdung

Entsteht durch Beobachtungen oder Äußerungen von Mitarbeitenden, externen Personen oder Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ein Verdacht von sexualisierter Gewalt oder einer anderen Kindeswohlgefährdung, sind diese detailliert zu dokumentieren (s. o. 4.1.). Äußerungen von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sind möglichst wörtlich zu notieren.

Zunächst wird nicht zwischen Verdacht oder Wissen um Kindeswohlgefährdungen unterschieden. Sehr wichtig ist jedoch, dass in der ersten Dokumentation festgehalten wird, um welche Art von Verdachtsfall es sich handelt:

- Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende
- Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch externe Personen
- Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch Kinder und Jugendliche untereinander

In Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung werden die notwendigen Schritte nach Paragraph 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) eingeschlagen. Beruflich Mitarbeitende sind dazu verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und die Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt zu melden, wenn die im Schutzplan vorgesehenen Maßnahmen das Kindeswohl nicht sichern können.

In der Erlöser-Kirchengemeinde gelten die bereits vorhandenen Schutzkonzepte von Kindergarten, Offener Ganztagschule und Jugendarbeit. Diese Konzepte sind Teile des gesamten Schutzkonzeptes der Gemeinde.

Sofern es nicht um einen Verdacht gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeitende/n geht, sollte ein Verdachtsfall intern, zum Beispiel im Team, offen thematisiert werden. Ziel ist es, in der Erlöser-Kirchengemeinde Geheimnissen - gerade bei sexualisierter Gewalt - keinen Raum zu geben. Der entsprechende Verdachtsfall soll unter Einbeziehung der Leitung und einer insoweit erfahrenen Fachkraft besprochen werden, um weitere Beobachtungen und Äußerungen

zusammenzutragen. Vermutungen sind zu überprüfen und das weitere Verfahren – unter Einbindung des Presbyteriums und seiner/seines Vorsitzenden – abzustimmen.

In jedem Fall ist abzuwägen zwischen dem Anspruch, Geheimnissen keinen Raum zu geben, und dem Persönlichkeitsschutz aller beteiligten Personen.

- Können Verdachtsmomente ausgeräumt werden, sind keine weiteren Schritte erforderlich
- Werden weitere Informationen zur Einschätzung benötigt, ist es sinnvoll, die betreffenden Kinder / Jugendlichen / Schutzbefohlenen gezielter zu beobachten. Im Anschluss erfolgt intern eine erneute Gefährdungseinschätzung
- Bei latenter Gefährdung sind Kinder / Jugendliche / Schutzbefohlene, sofern das im Rahmen der Arbeit möglich ist, zu schützen und entsprechende Maßnahmen vorzunehmen

Im Verdachtsfall in einer Einrichtung der Erlöser-Kirchengemeinde ist unverzüglich deren Vertrauensperson zu informieren.

Ablauf:

- Darstellung des Verdachts durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde, bei der Vertrauensperson der Erlöser-Kirchengemeinde
- Gefährdungseinschätzung bei minderjährigen Betroffenen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII und ggf. dem Interventionsteam
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder der Schutzbefohlenen
- Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin zur Prüfung der Möglichkeit einer Strafanzeige
- Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin zur Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes
- Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin für eine Vereinbarung über das weitere Vorgehen
- Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin zur Entscheidung über eine Freistellung des/der Mitarbeitenden
- Bei minderjährigen Betroffenen Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird
- Bei Kitas: Information an den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger und das Landesjugendamt
- Bei begründetem Verdacht Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle.
- Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin für eine Sprachregelung auch für die Öffentlichkeit
- Aufarbeitung nach einem Vorfall
- Rehabilitierung

8.5. Sexualisierte Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden

In Fällen von sexualisierter Gewalt durch Vorgesetzte oder unter Mitarbeitenden greift das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (AGG) zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Handelt es sich bei dem/der Beschuldigten um eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder um eine Kirchenbeamtin/einen Kirchenbeamten, kann zusätzlich zum Dienstrechtsverfahren auch ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Die Einleitung eines Verfahrens nach dem Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und dem Ausführungsgesetz der EKIR kann für Mitarbeitende in der Gemeinde und im Kirchenkreis nur durch das Landeskirchenamt erfolgen.⁷

8.6. Meldepflicht

Bei begründetem Verdacht besteht eine Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle. Wenn Unsicherheit besteht, ob ein Verdacht vage oder begründet ist, kann die Vertrauensperson im Kirchenkreis hierzu beraten oder

⁷Evangelische Kirche im Rheinland (2012). Zeit heilt keineswegs alle Wunden. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt, S.30f.

man kann sich an die landeskirchliche Ansprechstelle wenden. Alle beruflich Mitarbeitenden der Erlöser-Kirchengemeinde sind verpflichtet, die Meldung bei der Meldestelle selbst (telefonisch/per Mail oder persönlich nach Vereinbarung) vorzunehmen, bei ehrenamtlich Tätigen kann die Meldung auf Wunsch durch die Vertrauensperson des Kirchenkreises erfolgen.

Die Aufarbeitung aller Vorfälle und Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung dient der Weiterentwicklung der Landeskirche und ihrer Gliederungen. Die Fälle werden zu diesem Zweck vom Interventionsteam unter Einbeziehung von internen und gegebenenfalls externen Fachkräften analysiert. Die Analyseergebnisse sollen der Verbesserung des Gesamtgefüges kirchlichen Lebens und einem besseren Schutz der uns anvertrauten Menschen dienen (**s. Anhang**).

8.7. Kommunikation

In Fällen von sexualisierter Gewalt ist es unerlässlich, klare Kommunikationsstrategien und verantwortliche Personen festzulegen, um unkontrollierbaren Dynamiken entgegenzuwirken. Eine professionelle Kommunikation mit dem Ziel, nichts zu vertuschen und gleichzeitig weder Fürsorgepflichten noch Datenschutzvorschriften zu verletzen, ist essenziell⁸

Für Krisensituationen gibt es in der Erlöser Kirchengemeinde eine klare Kommunikationsstruktur, an die sich alle Personen verbindlich halten. Wir unterscheiden dabei zwischen externer und interner Kommunikation.

- Externe Kommunikation
Die Ansprechperson ist die Vorsitzende/der Vorsitzende der Kirchengemeinde. Sie/er wird unterstützt von der Superintendentin/dem Superintendenten.
Alle weiteren Personen sind angehalten, sich in keiner Richtung zu dem Verfahren und all seinen Aspekten zu äußern. Es erfolgt immer: „Kein Kommentar“. Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen abgestimmte Verfahrensregeln haben dienstrechtliche Konsequenzen.
- Interne Kommunikation
Auch die Kommunikation und Information nach innen erfolgt ausschließlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums in Abstimmung mit der/dem Superintendentin/Superintendenten oder mittels beauftragter Personen. Es erfolgen keine Kommentierungen durch weitere Personen.

Alle mittelbar und unmittelbar einbezogenen Personen bewahren völliges Stillschweigen über ihnen bekannt gewordene Aspekte des Verdachtsfalles.

8.8. Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Jugendämtern

⁸Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM) (2013). Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012-2013. Berlin, S. 34f.

Der Erlöser-Kirchengemeinde ist es ein großes Anliegen, mit den Jugendämtern gemeinsam für den Kinderschutz einzutreten. Gemäß dem Schutzauftrag nach Paragraph 8a SGB VIII sollen nachhaltige und effektive Kooperationsformen zwischen Jugendämtern und Trägern aufgebaut und weiterentwickelt werden.⁹

9. Institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitation

Um Schäden zu vermeiden, ist es für uns unerlässlich, eine Aufarbeitungs- und Rehabilitierungsstrategie für Fälle von sexualisierter Gewalt zu entwickeln. Diese soll dazu dienen, eine traumatisierte Institution wieder handlungsfähig zu machen und zu stabilisieren. Entsprechend sind alle Beteiligten, primär wie sekundär, in den Blick zu nehmen und bei der Verarbeitung der Geschehnisse zu unterstützen.

Durch eine professionelle Aufarbeitung auf Ebene der betroffenen Personen und auf Ebene der Institution wird ein Fall strukturiert und gründlich aufgearbeitet, wodurch Schäden so gering wie möglich gehalten werden sollen.

Daraus ergeben sich folgende wichtige Punkte bei der Aufarbeitung:

- Identifizierung und Behebung der Fehlerquellen
- Beratung und Unterstützung durch externe Fachkräfte
- Hilfs- und Unterstützungsangebote für direkt Betroffene
- Klare Verfahrensabläufe installieren

Ist eine Person zu Unrecht eines Falles von sexualisierter Gewalt beschuldigt worden, muss diese vollständig rehabilitiert werden. Falschaussagen und Beschuldigungen können verschiedene Motivationen vorausgehen. Diese Motive sind zu eruieren, um angemessene Schritte zur Rehabilitation einzuleiten. Wollte eine erwachsene Person jemandem absichtlich Schaden zufügen, hat dies strafrechtliche Konsequenzen. Hat ein Kind/eine Jugendliche oder ein Jugendlicher eine Person zu Unrecht beschuldigt, so sind die damit einhergehenden Folgen zu thematisieren und bei der Entwicklung eines Problembewusstseins zu unterstützen. In Fällen einer Beschuldigung aufgrund von Fehlinterpretationen müssen diese transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

In Fällen der Rehabilitation sind anschließend folgende Punkte zu beachten:

- Sensibilisierung für die Folgen von Falschbeschuldigungen
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung
- Gegebenenfalls Bereitstellung eines anderen und angemessenen Arbeitsplatzes
- Erkennen der Motivlagen der Beteiligten
- In dem Fall, dass einer /einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt wurde oder dessen / deren Mitteilung zunächst nicht ernst genommen wurde, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung zu wählen und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der Betroffenen vorzunehmen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

10. Evaluation und Überarbeitung

Die Erlöser-Kirchengemeinde überarbeitet das vorliegende Schutzkonzept hinsichtlich neuester Standards unter Einbeziehung des stetigen Wandels von Gefährdungen und daraus resultierenden Schutzbedürfnissen regelmäßig. Wir lehnen den Zeitraum zur Überarbeitung des Schutzkonzeptes an die Presbyteriumswahlen an. Verantwortlich für die Wiedervorlage ist auf der Ebene der Gemeinde die oder der Vorsitzende des Presbyteriums.

Unabhängig davon ist die jährliche Aktualisierung der personenbezogenen Daten und die entsprechende Überarbeitung der Listen und Pläne im Anhang, veranlasst durch das Gemeindebüro in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums.

⁹Vgl. KVJS (2009). Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und der Prüfung der Persönlichen Eignung von Fachkräften. Der Schutzauftrag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Stuttgart S. 22

11. Anhang

Anhang 1	Schutzkonzepte praktisch
Anhang 2	Checkliste
Anhang 3	Potenzial- und Risikoanalyse
Anhang 4	Verdachtsstufen
Anhang 5	Selbstverpflichtungserklärung
Anhang 6	Anforderungen und Muster erweitertes Führungszeugnis
Anhang 7	Interventionsplan
Anhang 8	Beschwerdeverfahren
Anhang 9	Meldepflicht
Anhang 10	Strafrecht
Anhang 11	Ansprechstellen
Anhang 12	Schulungen

Literaturverzeichnis

Anhang 1: SCHUTZKONZEPTE PRAKTISCH

- Vom Presbyterium der Erlöser-Kirchengemeinde wurde ein Arbeitskreis zur Erstellung eines Gesamtschutzkonzeptes der Gemeinde geschaffen. Die Risikoanalyse wurde erstellt und wird in den definierten Zeitintervallen aktualisiert.
- Eine Potenzialanalyse ist vorhanden und wird ständig aktualisiert (s. Hinweise in der Risikoanalyse).
- Zum Schutzkonzept und dessen Umsetzung gehören:
Leitbild, Verhaltenskodex, Personalverantwortung, Schulungen, Präventionsangebote, Partizipation, Beschwerdewege/Ansprechpersonen, Interventionsplan, Kooperation mit Fachleuten.

Anhang 2: CHECKLISTE

Diese Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient der Erhebung des Ist-Zustands und strukturiert das weitere Vorgehen bei der jeweiligen Aktualisierung des Schutzkonzeptes.

- Es wurde vom Arbeitskreis eine Risikoanalyse vorgenommen. Diese ist mindestens in den im Schutzkonzept bestimmten Zeitintervallen zu aktualisieren.
- Die Potenzialanalyse wird fortlaufend ergänzt bzw. überarbeitet.
- Es gibt eine Selbstverpflichtungserklärung, mit der gearbeitet wird und die zum Einsatz kommt.
- Wir haben eine transparente, nach innen und außen kommunizierte Beschwerdestruktur.
- Es gibt einen Interventionsplan für akute Fälle beziehungsweise Verdachtsfälle, aus dem die wesentlichen Aufgaben im Einzelfall abgeleitet werden können.
- Es bestehen Kontakte zu bzw. Kooperationsvereinbarungen mit Beratungsstellen/dem Kirchenkreis.
- Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende werden im Bereich der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt regelmäßig fortgebildet.
- Das Presbyterium wird zum Bereich Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt fortgebildet.
- Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist in der Gemeinde strukturell verankert (Leitbild, Schutzkonzepte, etc.).

Anhang 3: POTENZIAL- UND RISIKOANALYSE

a. Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Gemeinde?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen	X	
Kinderkirche	X	
Kinderbibelwoche	X	
Kinder-/Jugendchor	X	
Kinder-/Jugendorchester	X	
Jugendkirche		X
Konfirmand:innengruppen	X	
Hausaufgabenhilfe	X	
Kinder-/Jugendpatenschaften		X
Kindergruppen	X	
Jugendgruppen	X	
Kinderfreizeiten		X

	JA	NEIN
Jugendfreizeiten	X	
Offene Arbeit	X	
Projekte	X	
Finden Übernachtungen statt?		X
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		X
Anvertraute Menschen in der Seelsorge/Beratung	X	
Anvertraute Menschen in der Pflege		X
Anvertraute Menschen in Fahrdiensten		X

b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf_

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren	X	
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf	X	
Kinder / Jugendliche mit Behinderungen	X	
Erwachsene mit Behinderungen	X	
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung	X	
Seelsorge	X	
Beratung	X	
hilfebedürftige Menschen	X	

Welche Risiken können daraus entstehen?

Bevormundung, unangemessener Körperkontakt

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung

Vertraut machen mit den Inhalten des Schutzkonzepts, Teilnahme an Schulungen

Bis wann muss das behoben sein?

Ab sofort kontinuierlich

Wer ist dafür verantwortlich?

Leiterin oder Leiter der jeweiligen Veranstaltung

RÄUMLICHKEITEN

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

	Gemeindezentrum
	Historischer Gemeindesaal, Kronprinzenstr.
	Kirche
	Altes Pfarrhaus, Rüngsdorfer Str.

	OGS Kleeflitzer, Rheinallee
	Erlöser-Kindergarten, Friedrichallee

b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?	X	
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzenden bewusst zurückziehen können?	X	
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?	X	
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?		X
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerkerinnen/Handwerker, externe Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	X	
Werden Besuchende, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X	

c. Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X	
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	X	
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z. B. Handwerkerinnen/Handwerker, externe Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	X	
Werden Besuchende, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X	

Welche Risiken können daraus entstehen?

Während geleiteter Veranstaltungen könnten sich Teilnehmende in andere – nicht verschlossene – Räume zurückziehen.

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Nicht genutzte Räume werden – soweit möglich – während der Veranstaltung verschlossen. Die Leiterin oder der Leiter begehen die zugänglichen Räume während und nach der Veranstaltung.

Wer ist dafür verantwortlich?

Verantwortlich ist die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung

Umsetzung:

Ab sofort

PERSONALVERANTWORTUNG / STRUKTUREN

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	X	
Haben wir ein Schutzkonzept?	X	
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	X	
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?	X	
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?	X	
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?	X	
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrerinnen/Pfarrer oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z. B. Presbyterinnen/Presbyter) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		X

Welche Risiken können daraus entstehen?

Möglicherweise werden Selbstverpflichtungserklärungen und erweiterte Führungszeugnis nicht in jedem Fall sofort aktualisiert.

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Es wird ein System etabliert, mit dem der Bestand von Erklärungen abgefragt werden kann und mit dem eine Aktualisierung gewährleistet ist.

Wer ist dafür verantwortlich?

Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums in Abstimmung mit dem Gemeindebüro.

Bis wann muss das behoben sein?

Die Praxis wird mit Beschluss des Schutzkonzeptes umgesetzt.

Zur Vorlage am:

21.06.2023

KONZEPT

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und/oder Schutzbefohlenen?	X	
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?	X	
Dürfen Schutzbefohlene mit nach Hause genommen werden?		X
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen durch Mitarbeitende?		X
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?	X	
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		X
Wird jede Art von Kleidung bei den Mitarbeitenden toleriert?		X
Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und/oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden definiert?	X	
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		X
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?	X	

Zugänglichkeit der Informationen

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.	X	
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.	X	
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.	X	
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?	X	
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?	X	
Gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?	X	
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?	X	

Welche Risiken können daraus entstehen?

Das Schutzkonzept der Gemeinde und die sich daraus ergebenden Verhaltensregeln sind nicht allen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen hinreichend bekannt.

Zukünftige Maßnahmen zur Abänderung?

Alle Mitarbeitenden wird das Schutzkonzept zur Verfügung gestellt. Damit wird auch der Ablaufplan für konkrete Verdachtsituationen bekanntgegeben. Außerdem haben alle Mitarbeitenden die Möglichkeit, an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes mitzuarbeiten.

Wer ist dafür verantwortlich?

Das Presbyterium, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Gemeindebüro

Bis wann muss das behoben sein?

Ab sofort laufend.

Anhang 4: Verdachtsstufen

Verdachtsstufen	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauensperson der Gemeinde oder die Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlichen Mitarbeitenden richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen	Bewertung der vorliegenden Informationen, Vertrauensperson des Kirchenkreises und Meldestelle informieren, wenn sich Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel	Täter:in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt, Fotos und Videos sexueller Handlungen zeigen, Sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch alters-unangemessene Erfahrungen entstanden sein kann	Vertrauensperson des Kirchenkreises und Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchliche/n Mitarbeitende/n besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell & langfristig zu sichern, Meldepflicht! Informationsgespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird ggf. Strafanzeige. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

Anhang 5: SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg

gegenüber (Träger)

Name

Die Arbeit der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes.

Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich trage dazu bei, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und weiterzuentwickeln.
2. Ich unternehme alles, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich werde die individuellen Grenzen aller Menschen respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiterin/Mitarbeiter bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstandsgebot und das Verbot sexueller Beziehungsangebote (Abstinenzgebot).
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung auch von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzepts meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt nicht eigenständig gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben. Ich halte mich an die im Schutzkonzept der Gemeinde vorgegeben Regeln interner und externer Kommunikation.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber unverzüglich das zuständige Leitungsorgan.

Datum

Unterschrift

Anhang 6: ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE

Tätigkeit:	
Es besteht Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben nach SGB VIII, SGB IX und SGB XII.	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Finanzierung der Aufgabe durch öffentliche Mittel oder Vereinbarung mit einem öffentlichen Träger mit Regelungen über die Aufgabenwahrnehmung.	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN

GEFÄHRDUNGSPOTENZIAL	GERING	MITTEL	HOCH
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Macht -/Abhängigkeitsverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des bzw. der Schutzbefohlenen/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer Personen			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechseln			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN
--	--

Begründung:

Eine Orientierung gibt die Liste von Tätigkeiten Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen auf der Internetseite der Ansprechstelle >> https://www.ekir.de/ansprechstelle/aktiv_gegen_sexualisierte_gewalt.php

Muster Aufforderungsschreiben Erweitertes Führungszeugnis

Vorname, Nachname

Adresse

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte/r ,

Vorname, Nachname

wir freuen uns sehr, dass Sie ehrenamtlich in unserer kirchlichen Arbeit tätig sind und danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz!

Wir haben zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Arbeitsfeldern ein Schutzkonzept erstellt. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Ein besonderes Qualitätsmerkmal stellt in diesem Zusammenhang die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit und regelmäßig alle fünf Jahre dar.

Unser Schutzkonzept orientiert sich am Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dort steht in § 5 Abs. 3, dass Mitarbeitende bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Aufnahme in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen müssen. Das gilt für alle ehrenamtlichen Personen, die aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen bzw. ausüben dürfen.

Variante 1 (Vorlage vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit)

Sie sollen zum _____ Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelische Kirchengemeinde

 im Bereich _____ aufnehmen.
 Bei der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden Sie regelmäßig Kontakt zu minderjährigen und/oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen haben. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst

(Einfügen einer genauen Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes ergibt).

Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu minderjährigen und/oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Variante 2 (erstmalige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei bereits bestehender ehrenamtlicher Tätigkeit)

Sie haben zum _____ Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelische Kirchengemeinde
_____ im Bereich _____ aufgenommen. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst

(Einfügen einer genauen Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes ergibt).

Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu minderjährigen und/oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie der neuen Regelungen des § 5 Abs. 3 Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Variante 3 (erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgrund Zeitablaufs)

Sie haben zum _____ Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelische Kirchengemeinde
_____ im Bereich _____ aufgenommen. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst

(Einfügen einer genauen Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes ergibt).

Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu minderjährigen und / oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie des Zeitablaufs von fünf Jahren wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Wir bitten Sie um Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der als Anlage beigefügten Bescheinigung. Die Bescheinigung dient zum Nachweis, dass das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Das Führungszeugnis ist in diesem Fall kostenfrei (Gebührenbefreiung im Sinne der Vorbemerkung 1.1.3 zu Nr. 1130 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG).

Unmittelbar nach Erhalt bitten wir das erweiterte Führungszeugnis der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums/der/dem Personalkirchmeister:in/dem Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde _____
_____ zur Einsichtnahme vorzulegen.

Falls Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

**Bescheinigung zur Antragstellung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß
§ 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz**

Die Evangelische Kirchengemeinde _____ beabsichtigt

Vorname, Nachname

geboren am _____ in _____ wohnhaft _____

zum _____ im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich _____

einzusetzen.

Vorname, Nachname

ist ehrenamtliche:r Mitarbeiter:in im Bereich _____ der Evangelischen Kirchengemeinde
_____ und ist erstmals verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Vorname, Nachname

ist ehrenamtliche:r Mitarbeiter:in im Bereich _____ der Evangelischen Kirchengemeinde
_____ und hat hier letztmalig am _____ ein erweitertes
Führungszeugnis vorgelegt.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Gewaltenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland müssen Mitarbeitende bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Aufnahme in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen, wenn die ehrenamtlich tätige Person aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen bzw. ausüben darf.

Vorname, Nachname

ist aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz zum Zwecke der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit hier vorzulegen. Wir bitten um Ausstellung an die Antragstellenden, damit die Möglichkeit der -weiteren- Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang 7: Interventionsplan

Mögliche Situationen:

- **Mitteilungsfall:** Kind, Jugendliche/r, erwachsene Person sucht Unterstützung für sich
- **Verdachtsfall:** Kind, Jugendliche/r, erwachsene Person teilt eigene Beobachtung oder Vermutung mit
- **Beschwerden:** über eine/n ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitende/n

Ruhe bewahren!

Abfolge von Maßnahmen:

1. **Informationen einholen:**
Schutzbefohlene Person ansprechen: Wie geht es Dir/Ihnen? – Mitarbeitende im Team befragen – Hauptamtliche ansprechen: Pfarrer/in und/oder Jugendleiter/in – Gegebenenfalls Eltern ansprechen und nachfragen, ob mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen alles in Ordnung ist
2. **Vertrauensperson der Gemeinde oder des Kirchenkreises hinzuziehen**
3. **Bilden eines Interventionsteams in der Gemeinde:**
Zum Beispiel Jugendleiter/in, Pfarrer/in, Fachkraft, Vertrauensperson der Gemeinde, besorgte Person, Jurist/in
4. **Beratung mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises** möglich
5. **Dokumentation des Vorfalls** durch das Interventionsteam der Gemeinde
In der ersten Dokumentation ist auch festzuhalten, ob es sich um einen der folgenden Fälle handelt
 - Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch mitarbeitende Person
 - Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch externe Person
 - Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch Kinder und Jugendliche untereinander
6. **Information der/des Vorsitzenden des Presbyteriums** durch die Vertrauensperson der Gemeinde

Mögliche Zwischenergebnisse und Konsequenzen:

- I. **Verdacht hat sich nicht bestätigt:**
Mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen weiter in Kontakt bleiben (möglicherweise liegen andere Probleme vor). Gegebenenfalls Rehabilitation der Person, gegen die sich der Verdacht richtete
- II. **Verdacht verdichtet sich:**
 7. **Juristin/Juristen hinzuziehen**
 8. **Kontaktaufnahme mit Vertrauensperson des Kirchenkreises**
 9. **Unterscheiden**
 - **Bei Vorkommnissen von außen:** Wenn die betroffene Person ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist, wird der Fall an das Jugendamt abgegeben
 - **Täter/in in den eigenen Reihen:** Einberufung des Krisen- und Interventionsteams (s. Anhang)
 10. **Meldepflicht erfüllen** (s. Anhang)
 11. **Disziplinarrechtliche Konsequenzen**, wenn notwendig

Beschwerdemanagement

Beschwerden nehmen die Vertrauensperson der Gemeinde und die oder der Vorsitzende des Presbyteriums entgegen (s. 4.1.). Für die Beschwerden von Kindern und Jugendlichen gelten besondere Regelungen (s. 4.2.). Beschwerden über Leitungspersonen sind an die Superintendentin/den Superintendenten zu richten.

Anhang 8: Beschwerdeverfahren

Beschwerde aufnehmen

- Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind, der/die Jugendliche oder andere Schutzbefohlene sich gewandt hat. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerdebearbeitung innerhalb der Einrichtung wird geklärt (s. 4.1 und 8.3 des Schutzkonzeptes der Erlöser-Kirchengemeinde)
- Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.
- Dabei wird durch aktives Zuhören und offenes Fragen die Beschwerde möglichst genau erfasst und ernst genommen.
- Dem Kind, dem/der Jugendlichen, dem/der Schutzbefohlenen wird für seine bzw. ihre Offenheit gedankt.
- Gemeinsam werden Lösungsmöglichkeiten, die es bzw. ihn oder sie entlasten können, überlegt und sofort oder in weiteren Gesprächen abgesprochen.
- Bei Schritten, die der/die Betroffene selbst zur Lösung unternehmen kann, wird ihm bzw. ihr nach Wunsch und bei Bedarf Unterstützung gegeben.
- Schritte, die im Verantwortungsbereich der Erwachsenen liegen, werden eindeutig so benannt. In solchen Fällen übernimmt die angesprochene Person das weitere Vorgehen, einschließlich der Weiterleitung der Beschwerde in Absprache mit der/dem Betroffenen.
- Bei Anzeichen sexualisierter Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort gemäß des Interventionsleitfadens gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung an die Vertrauensperson verpflichtet. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der fallführenden Fachkraft und deren Vorgesetzten bzw. Vorgesetzter.
- In Absprache mit dem/der Betroffenen und bei Fällen sexualisierter Gewalt nach Rücksprache mit dem Interventionsteam werden die Personensorgeberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen wird das weitere Vorgehen abgesprochen.
- Möchte der/die Betroffene nicht mit der Person, die es zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es vertrauen kann.

Beschwerden zu Interaktionen

- Betrifft die Beschwerde eine Interaktion zwischen Mitarbeitenden und Kind, Jugendlichen, Schutzbefohlenen ohne, dass eine Gefährdung vorliegt, so ist gemeinsam abzuwägen, ob er bzw. sie selbst, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Vermittlungsperson, mit der betreffenden Person sprechen kann.
- Ist dies nicht möglich, kann die Beschwerde aufnehmende Person mit der beziehungsweise dem Betroffenen, eventuell auch unter Anonymisierung der Beschwerde führenden Betroffenen, sprechen.

Beschwerden zu Gestaltung und organisatorischen Abläufen

- Bei Beschwerden über organisatorische Abläufe oder die Gestaltung des Angebots sind dessen bzw. deren Vorschläge aufzunehmen, an die bzw. den zuständigen Mitarbeitenden weiterzugeben und ggf. in Veränderung einfließen zu lassen. Nicht jede Beschwerde und jeder Veränderungswunsch entspricht dem pädagogischen Konzept der Einrichtung. Dementsprechend kann nicht jeder Wunsch von Beschwerde Führenden aufgegriffen werden. Die Auseinandersetzung auf der pädagogischen Ebene ist notwendig und eine inhaltliche Begründung ist zu geben.
- Betreffen die angesprochenen Inhalte auch andere, so werden auch deren Beschwerden und Vorschläge erfasst und einbezogen. Das Vorgehen der Bearbeitung von Beschwerden ist zeitlich und inhaltlich stets transparent zu halten. Änderungen im Bearbeitungsablauf müssen den Betroffenen mitgeteilt werden.
- Lösungen und Antworten werden den Beteiligten von der aufnehmenden Person oder gegebenenfalls von der Leitung mitgeteilt. Dabei müssen Entscheidungen und Vorgehensweisen nachvollziehbar erklärt werden. Sind die Beschwerdeführenden nicht einverstanden, werden weitere Lösungen gesucht.
- Die Umsetzung der gefundenen Lösung und die Zufriedenheit der Betroffenen wird unmittelbar nach der Veränderung und zu einem weiteren, späteren Zeitpunkt erfragt, auch wenn die Beschwerde erledigt scheint.
- Bezüglich schriftlich abgegebener Beschwerden ist entsprechend vorzugehen.
- Eine Überprüfung auf Veränderung erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum.
- Anonymen Beschwerden wird ebenfalls nachgegangen.

Modifiziert nach „Schutzkonzepte Praktisch 2021“; basierend auf dem Kinderschutzkonzept des Kirchenkreises Koblenz

Im Beschwerdeverfahren sind anzusprechen

die Ansprechperson in der Erlöser-Kirchengemeinde

- Karen Veeh
karen.veeh@ekir.de
Tel: 0228 93 58 353

die Vertrauenspersonen im Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel

- Sabine Cornelissen
Frauenbeauftragte des Kirchenkreises
sabine.cornelissen@ekir.de
Tel.: 0228 30 787 14
- Maria Heisig
Diplom-Psychologin
Tel.: 0228 30 6880 150

ggf. danach das synodale Interventionsteam des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel

- Superintendentin: Pfarrerin Claudia Müller-Bück
- Öffentlichkeitsreferentin: Dr Uta Garbisch
- Die Vertrauenspersonen (s.o.)

Ein Rechtsbeistand der Gemeinde ist benannt und kann bei der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums erfragt werden.

Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Hilfesuchende und Mitarbeitende,

mit diesem Bogen werden Eure/Ihre Meldungen an

Vorname, Nachname

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.

Datum

Ort

Name

Kontaktmöglichkeit zu Euch/Ihnen:

Anschrift

E-Mail

Telefon

Situation:

Anliegen (bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für Vertrauenspersonen.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit den Konfliktparteien.
<input type="checkbox"/>	Ich möchte....

Beschwerde – Dokumentation

Vom _____

Institution _____

Name(n) annehmender Mitarbeitenden

Name(n) Beschwerdeführenden

Art/Inhalt der Beschwerde

Weitergeleitet am / an

Unterschrift

Weiteres Vorgehen / Weiterleitung am / an

Verantwortlich

Rückmeldung an den Adressaten der Beschwerde am / Inhalt

Wiedervorlage am:

Verantwortlich

Bearbeitung einer Beschwerde (durch die zuständige Person)

Entscheidung zur Reaktion auf die Beschwerde (kritische Anregung)

keine Konsequenz

folgende Konsequenz

Zusätzliche Entscheidungen (zum Beispiel Schulung, Diskussion in Gremien)

Zeitpunkt für die Umsetzung beschlossener Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift

Zeitpunkt der Überwachung / Nachkontrolle der Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift

Anhang 9: Meldepflicht

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer: 0211 4562-602

E-Mail: meldestelle@ekir.de

Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist:innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:**1. Einschätzung eines Verdachtes**

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

2. Begründeter Verdacht

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Die Ehrenamtlichen müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden. Melden Ehrenamtliche einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, verweist diese an die Meldestelle. Willigt die ehrenamtliche Person ein, dass die Vertrauensperson ihre Daten und den Fall an die Meldestelle weitergibt, ist das möglich. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

1. Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

2. Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

1. Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

2. Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

1. Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

2. Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle Help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) (Anhang 6). Eine Mitteilung dort ersetzt die Meldepflicht nicht!

Die Fallverantwortung für den Umgang bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch Pfarrer*innen liegt bei der Landeskirche:

Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle:
Claudia Paul (s.u.)

Kontaktaufnahme zur ermittelnden Juristin:
Landeskirchenrätin Iris Döring
Iris.doering@ekir.de
Tel.: 0211 45 62 283

Kontaktaufnahme zur Superintendentin:
Pfarrer:in Claudia Müller-Bück
Claudia.mueller-bueck@ekir.de
Tel.: 0228 3078713

Kontaktinformationen der Ansprechstelle:

Telefonnummer: 0211 3610-312

E-Mail: claudia.paul@ekir.de

Postanschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit
Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR
Graf-Recke-Str. 209a, 40237 Düsseldorf

Anhang 10: Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen sind neben dem Tatbestand der Körperverletzung auch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, die im 13. Abschnitt des StGB in den §§ 174 - 184g benannt sind. Es handelt sich hier z.B. um Straftaten wie Belästigung, Missbrauch, Nötigung, Vergewaltigung, Exhibitionismus, Kinderpornografie und mehr.

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 181b Führungsaufsicht

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen

§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184g Jugendgefährdende Prostitution

§ 184i Sexuelle Belästigung

§ 184j Straftaten aus Gruppen

§ 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen

§ 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

§ 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

§ 201 a Absatz 3 stellt unter Strafe, wer Bildaufnahmen, die die Nacktheit einer nicht volljährigen Person zum Gegenstand haben, herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft

§225 Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel

§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft

§233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

Anhang 11: Ansprechstellen für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz
Landesstelle NRW (AJS)
www.ajs.nrw.de

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Wilhelmstraße 27, 53111 Bonn
info@beratung-bonn.de
Tel.: 0228 63 55 24

Deutscher Kinderschutzbund Euskirchen e.V.
Sebastianusstraße 20, 53879 Euskirchen
Telefon: 02251 702580

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen
Adenauerallee 37, 53113 Bonn
Telefon: 0228 68 801 50

Frauenberatungsstelle
TuBF Therapie und Beratung für Frauen
Dorotheenstraße 1, 53111 Bonn
Telefon: 0228 65 322 2

Frauenzentrum Bad Honnef
Hauptstr. 20a, 53604 Bad Honnef
Telefon: 02224 10 548

HSM - *Handeln statt Misshandeln* - Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter
Notruf-Telefon: 0228 69 68 68

Hilfetelefon sexueller Missbrauch 0800 2255530 (kostenfrei und anonym)
www.beauftragter-missbrauch.de

Nummer gegen Kummer
für Kinder und Jugendliche 116 111 (kostenfrei und anonym)

Zartbitter e.V.
Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Sachsenring 2 - 4
50677 Köln
Telefon 0221 31 20 55
Internet: www.zartbitter.de

Literaturangaben:

- Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert J.M. (2016). Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm.
- EKIR (2012). Zeit heilt keineswegs alle Wunden. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.
- EKIR (2021). Schutzkonzepte Praktisch 2021. Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt.
- EKIR (2020). Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.
- <https://www.kinderrechtskonvention.info/sexueller-missbrauch-3665/>. Letzter Zugriff: 27.04.2021
- <https://beauftragter-missbrauch.de> als unabhängiges Amt der Bundesregierung, organisatorisch angesiedelt im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Letzter Zugriff: 27.04.2021
- Urban-Stahl, U. (2013). Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdewegen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM) (2013). Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 - 2013. Berlin.
- EKIR (2021). FAQ-Liste zum Rahmenschutzkonzept der EKIR.
- Hrsg. Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), Dezernat Jugend – Landesjugendamt (2009). Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und der Prüfung der Persönlichen Eignung von Fachkräften. Der Schutzauftrag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Stuttgart.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2015). Sexualisierte Gewalt. Frankfurt.

Anhang 12: Schulungen

Anlage zum Rahmenschutzkonzept der EKIR

Übersicht Fortbildungen zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt: Wer muss welche Fortbildungen machen bzw. vorweisen?

Zielgruppen	Basis-Fortbildung	Intensiv-Fortbildung	Leitungsfortbildung
Berufs- und Beschäftigungsgruppen²	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende¹ mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen <p>Freiwilligendienstleistende³, Hausmeister*innen, Küster*innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeitende in der Haustechnik, Gemeindehelfer*innen, Gärtner*innen, Kirchenmusiker*innen, Gärtnerei*innen, Praktikant*innen, Langzeitpraktikant*innen, Honorarkräfte, Dozent*innen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Schutzbefohlenen Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen <p>Gemeindepädagog*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Mitarbeitende in Einrichtungen für Schutzbefohlene (Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Offene Ganztagsangebote, Schule, stationäre Einrichtungen, Beratungsstellen usw.), Freiwilligendienstleistende, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmand*innen, Kirchenmusiker*innen, Langzeitpraktikant*innen, Ärzt*innen, Pflegepersonal, Betreuer*innen, Inklusionshelfer*innen, Gemeindehelfer*innen, Dozent*innen, Pfarrer*innen, Seelsorger*innen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen <p>Superintendent*innen, Skriba, Presbyter*innen, Mitglieder im Kreissynodalvorstand, Pfarrer*innen, Fachreferent*innen, Leitungen von Einrichtungen/Ämtern /Werken/ Verbänden/ Vereinen</p>
Inhaltsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Was ist sexualisierte Gewalt? eigene Rechte und Pflichten erweitertes Führungszeugnis Selbstverpflichtungserklärung Strategien von Täter*innen Umgang mit Betroffenen Nähe- und Distanzverhältnis Interventionsplan/ Notfallplan Wissen um die Ansprechpersonen 	<p>Basis-Fortbildung plus</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität Schutzkonzept Prävention ausführlich Intervention ausführlich Recht Seelsorge theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes 	<p>Basis- und Intensiv-Fortbildung plus</p> <ul style="list-style-type: none"> Leitlinien und Präventionsordnung Personalführung und -auswahl Recht ausführlich individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitation

¹ Der Begriff Mitarbeitende umfasst alle Haupt- und Ehrenamtlichen sowie Menschen in Ausbildung und Praktikum und Honorarkräfte.

² Hier können nicht alle Berufs- und Beschäftigungsgruppen abschließend aufgezählt werden. Personen aus weiteren Berufs- und Beschäftigungsgruppen müssen unter Berücksichtigung der Einteilung der Zielgruppen von den Personalverantwortlichen eingeordnet werden.

³ Einige Berufs- und Beschäftigungsgruppen müssen je nach Tätigkeit vor Ort der Basis-Fortbildung oder der Intensiv-Fortbildung zugeordnet werden und stehen in der Tabelle daher sowohl unter Basis- als auch unter Intensiv-Fortbildung.